

STADT MELLRICHSTADT
LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„SONDERGEBIET PETERMANNSGRABEN“

**SO für Anlagen die der Nutzung erneuerbarer
Energien dienen**

BEGRÜNDUNG vom 05.03.2013

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
A	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	4
1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Anlass, Ziele der Planung	4
1.2.	Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1.	Lage	5
2.2.	Abgrenzung	5
2.3.	Beschaffenheit	5
3.	Größe und Nutzung	5
3.1.	Größe	5
3.2.	Bauliche Nutzung	5
3.3.	Anlagenbeschreibung	6
4.	Einfriedung	7
5.	Erschließung	7
5.1.	Verkehr	7
5.2.	Stromnetzanschluss	7
5.3.	Wasserver- und Entsorgung	8
6.	Immissionsschutz	8
6.1.	Schallemissionen	9
6.2.	Geruchsemissionen	9
6.3.	Anlieferung, Befüllung	9
7.	Altlasten	9
8.	Denkmalschutz/ -pflege	9
B	GRÜNPLANERISCHE FACHBEITRÄGE	10
1.	Grünordnungsplan	10
2.	Umweltbericht	10

3.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht	10
3.1.	Ergebnis der Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht	11
C	VERFAHREN	12
I.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	12
II.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
III.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ENTWURF	14
IV.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
V.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ÄNDERUNG ENTWURF	15
VI.	ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
VII.	SATZUNGSBESCHLUSS	15
VIII.	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES	15

A BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele der Planung

Der Stadt Bad Mellrichstadt liegt ein Antrag der Firma Agrokraft Streutal GmbH vor, ein Sondergebiet in der Gemarkung Mellrichstadt bezüglich der zu errichtenden Biogasanlage auszuweisen.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden regenerativen Energiequellen.

Grundsätzlich entspricht die Errichtung einer Biogasanlage dem landesplanerischen Ziel, erneuerbare Energien – u.a. Biomassenutzung – verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Zugleich ist es auch Ziel der Landesplanung, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten.

Weiteres Ziel ist die Berücksichtigung des Gebotes zum sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB). Hierzu zählen:

- Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück
- Bau von Regenwassersammelbecken
- Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,6 (statt der für Sondergebiete zulässigen 0,8)

Den Zielen ist im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

1.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Nachdem die Vorhabenträger als GmbH nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind, ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Petermannsgraben“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage geschaffen werden. In einem Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 und 3 BauGB entsprochen.

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB)
- der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit der im Parallelverfahren angestrebten 1. Änderung
- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZVO)

Für das Vorhaben wird zweckmäßigerweise ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Dabei versichert der Vorhabenträger gegenüber der Stadt Mellrichstadt, dass er auf der Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Er verpflichtet sich zur Tragung

der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss und zum Rückbau der Anlage nach einer eventuellen Nutzungsaufgabe.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Lage

Das Plangebiet befindet sich in 97638 Mellrichstadt, Gemarkung Mellrichstadt, Flurstück Nr.: 2018, 2017, 2016 (teilweise). Das 4,05 ha große Plangebiet, auf dem die Biogasanlage errichtet werden soll, liegt im Südosten der Stadt Mellrichstadt.

2.2. Abgrenzung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Petermannsgraben Fl.Nr. 1991
Im Osten: Feldweg Fl.Nr. 1969
Im Westen: Feldweg Fl.Nr. 1963
Im Süden: GVS Mellrichstadt/Hendungen

Die angrenzenden Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und sind von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Im Osten grenzt außerdem ein Aussiedlerhof an.

2.3. Beschaffenheit

Der Planbereich besteht aus landwirtschaftlichen Flächen auf einer Höhe von ca. 292 - 305 m ü. NN. Das Gelände ist nach Nordwesten bzw. Norden geneigt. Auf der betreffenden Fläche gibt es keinen Gehölzbestand. Die Obstbaumreihe an der Hendunger Straße ist dauerhaft zu erhalten.

Die Grundstücke befinden sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers und wurde – ebenso wie die angrenzenden Flächen – als Ackerland genutzt.

Flächenausweisung und geltende Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich wird im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten Flächennutzungsplan-Änderung als Sondergebiet (SO) mit der näheren Zweckbestimmung "Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen" ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt bisher nicht vor.

3. Größe und Nutzung

3.1. Größe

Das Plangebiet SO für Anlagen die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen - „Sondergebiet Petermannsgraben“ umfasst eine Fläche von ca. 4,05 ha.

3.2. Bauliche Nutzung

Die geplanten Festsetzungen des Plangebietes (von 4,05 ha) gliedern sich in folgende Größen:

Baugebiet	Planflächen
Sonderbaufläche für Anlagen die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen (davon innerhalb der Baugrenze: 17.634 m ²)	19710 m ²
Verkehrsfläche	925 m ²
Ausgleichsfläche	12175 m ²
Grünfläche	5197 m ²
Fläche für Regelung des Wasserabflusses	2493 m ²
Summe	40.500 m²

Im Plangebiet wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ein der Außenbereichslage angepasster maßvoller Versiegelungsgrad für die Hauptnutzung festgesetzt.

Die geplante Geländeoberfläche im Bereich der Fermenter, Nachgärer und Gärproduktlager wird auf 295,00 m ü. NN festgesetzt. Die Wandhöhe darf in diesem Bereich maximal 6 m betragen.

Die geplante Geländeoberfläche an der Siloeinfahrt wird auf 299,58 m ü. NN festgesetzt. Die Wandhöhe auf der Talseite (Siloeinfahrt) darf maximal 3,20 m betragen. An der Hangseite darf die Wand eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Aus Gründen des Immissionsschutzes wird für die Schornsteine des Blockheizkraftwerks (BHKW) eine Höhe von mindestens 7,00 m und höchstens 10,00 m festgesetzt.

3.3. Anlagenbeschreibung

Die auf dem Grundstück zu errichtende Gasgewinnungsanlage besteht aus dem Fermenter mit Feststoffeintrag, dem Nachgärer, dem Gärproduktlager, dem Blockheizkraftwerk, der Silagelagerfläche und der Schaltanlage für die Stromübergabe.

In einer zweiten Bauphase soll die Anlage um zwei weitere Fahrsiloflächen, sowie ein Gärproduktlager, ein zweites BHKW und einen zweiten Feststoffeintrag erweitert werden.

In einer dritten Bauphase ist die Erweiterung der Anlage um einen Silospeicher für Gärsubstrat ohne Gasspeicherung geplant.

Aus Gründen der besseren Umweltverträglichkeit ist beabsichtigt, die beiden zu vergrößernden Fahrsiloflächen in der Längsausrichtung zu erweitern und somit in das bestehende Gelände eingraben zu können, anstelle einer Verbreiterung der zusätzlichen Fahrsiloflächen, da in diesem Falle das Gelände deutlich angefüllt werden müsste.

Zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch Anerobbehandlung von Biomasse werden ausschließlich Substrate, die in §8 Absatz 2 des EEG festgelegt sind, eingesetzt. Konkret werden nachwachsende Rohstoffe (z.B. Maissilage, Getreide) in der Biogasanlage eingesetzt. Die NawaRo werden überwiegend in dem vom Investor eigenen Betrieb und in Betrieben in der näheren Umgebung der Biogasanlage erzeugt. Die nachwachsenden Rohstoffe wie Maissilage, Getreide etc. werden mit dem Feststoffeintrag direkt in den Fermenter gefördert.

Fermenter, Nachgärer und das Gärproduktlager sind als Stahlbeton-Rundbehälter ausgeführt. Sie werden mit einer kegelförmig gasdichten Spezialfolie abgedeckt. Dadurch kann das erzeugte Biogas direkt über dem Flüssigkeitsspiegel der Behälter aufgefangen und zwischengespeichert werden. Eine zweite kegelförmige Tragluftfolie wird durch Radialgebläse mit einem Überdruck von ca. 1,5 mbar (1,5 cm WS) als Wetterschutz-Folienhaube in Form gehalten. Über- und Unterdrucksicherungen sorgen für einen konstanten Druck unterhalb und zwischen den Folien.

Der Fermenter wird im mesophilen Bereich der Vergärung bei einer Temperatur von ca. 40 Grad Celsius betrieben. Grundsätzlich ist auch eine thermophile Betriebsweise möglich. Die Temperierung des Gärsubstrates erfolgt mit Warmwasser aus der Motorkühlung über Wärmetauscher. Nach entsprechender Verweildauer im Fermenter und erfolgter Ausgasung des Gärsubstrates wird dieses dem gasdichten Lagerbehälter (Nachgärer) mittels Überlaufrohrleitung zugeführt. Von dort erfolgt die Überleitung in das Gärproduktlager (Endlager). Hier erfolgt die Lagerung bis zur Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Flächen.

Durch die Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG (z.B. Mais, Gras, Getreide, usw.) wird energiereiches Biogas gewonnen. Das erzeugte Biogas wird dem Blockheizkraftwerk (BHKW) als Brennstoff für die Stromproduktion mittels Generator zugeführt. Aus der Abgas- und Kühlwasserwärme wird mittels Wärmetauschern Warmwasser erzeugt. Technisch oder im Jahresverlauf bedingte Schwankungen in der Wärmeabgabe der Biogasanlage und sonstigen Anlagen mit Wärmebedarf werden mit Notkühler ausgeglichen.

Die aus Abgas und Kühlwasser des Motors gewonnene Wärme wird der Biogasanlage u.a. als Prozesswärme zugeführt. Hauptsächlich soll jedoch eine Mälzerei in unmittelbarer Standortnähe, sowie das städtische Hallen- und Freibad, mit Prozesswärme versorgt werden. Der produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regional tätigen Energieversorgungsunternehmens eingespeist.

Das nach der Anaerobbehandlung verbliebene Gärprodukt aus der Biogasanlage wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung als Düngemittel verwertet und damit in den biologischen Wirtschaftskreislauf des landwirtschaftlichen Betrieb zurückgeführt.

Betriebszweck der Biogasanlage ist die Gewinnung elektrischer und thermischer Energie sowie deren Vermarktung. Die Anlage dient neben der Produktion von energiereichem Biogas, der Verbesserung der Düngequalität sowie der Gewinnung hochwertiger Pflanzendünger zum Nährstoffausgleich landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Anlage wird ganzjährig betrieben.

4. Einfriedung

Um Vandalismus und unbefugtes Betreten zu verhindern, wird die Biogasanlage komplett eingefriedet.

5. Erschließung

5.1. Verkehr

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt ausschließlich von Süden über die Staatsstrasse 2275 (Hendunger Strasse).

Die Zufahrten zu den Gebäuden müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t ausgebaut sein. Die Zufahrtsstraßen oder -wege müssen mit Feuerwehrfahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreis-Durchmesser von 18,5 m haben, befahren werden können.

5.2. Stromnetzanschluss

Der von der Biogasanlage produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regional tätigen Energieversorgungsunternehmens, Überlandwerk Rhön GmbH eingespeist. Wenn kein Strom produziert, aber benötigt wird, erfolgt die Versorgung über die Einspeiseleitung durch die Überlandwerk Rhön GmbH.

5.3. Wasserver- und Entsorgung

Die Erschließung mit Frischwasser erfolgt durch die GVS Mellrichstadt/Hendungen. Die Löschwasserversorgung wird über einen zu setzenden Hydranten gewährleistet. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des Deutschen Vereines Gas Wasser (DVGW) zu beachten, insbesondere die Arbeitsblätter

W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

W 331 Hydrantenrichtlinien

W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen

W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung, Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele

Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 bzw. 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein.

Insbesondere ist zu beachten, dass Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Überflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite (DN) 80 eingebaut werden, da bei Feuerwehren nur Standrohre mit Nennweite 80 vorhanden sind.

Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine augenfällige, dauerhafte Kennzeichnung vorzusehen.

Bei der Hydrantenauswahl ist davon auszugehen, dass ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten wird.

Die aus Abgas und Kühlwasser des Motors gewonnene Wärme wird der Biogasanlage als Prozesswärme zugeführt.

Das Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück versickern. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über Regenrückhaltebecken mit angeschlossenem Flachwasser- und Regenklärbecken geleitet. Das Schmutzwasser wird gemeinsam mit dem Silowasser über einen Schacht dem Gärproduktelager zugeführt.

Für die (Teil-) Versickerung und die Einleitung in den Petermannsgraben wurde eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2027 erteilt. In den Antragsunterlagen sind die Entwässerungsanlagen einschl. der erforderlichen Nachweise detailliert dargestellt. Weitere Erlaubnisbedingungen und -auflagen sind dem Genehmigungsbescheid vom 04.08.2008 zu entnehmen. Die Darstellungen der wasserrechtlichen Erlaubnis sind als verbindlich anzusehen, auch wenn diese von den Darstellungen im Bebauungsplan abweichen.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der Errichtung einer Biogasanlage können insbesondere Schall- und Geruchsmissionen Bedeutung erlangen. Innerhalb der regionaltypischen Streu-bebauung in der Umgebung des Plangebietes ist in Abständen von mindestens rund 76 m zu dem Standort eine vereinzelte Wohnnutzung (Aussiedlerhof) vorhanden.

6.1. Schallemissionen

Zu den relevanten Geräuschquellen der Biogasanlage zählen:

- Motorenlauf der Notkühler
- Fahrverkehr bei Anlieferung der geheckselten Maispflanzen

Es werden einschließlich des Fahrverkehrs Maximalemissionen für die nächstgelegene Bebauung von 60 db(A) am Tage und 45 db (A) nachts nicht überschritten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, wie sie z.B. beim Schlagen von Türen, Toren oder Klappen auftreten, werden die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 db(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 db(A) überschritten.

6.2. Geruchsemissionen

Zu den relevanten Geruchsquellen der Biogasanlage zählen:

- Anlieferung des geheckselten Maises
- Überdrucksicherung am Durchflussfermenter
- Überdrucksicherung am Fermenter
- Oberfläche mit starker Schwimmschicht im Substratlager
- Abgas CO, Nox, Staub am BHKW-Container

6.3. Anlieferung, Befüllung

Während der Erntezeit muss das Einbringen der Silage bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. An Sonn- und Feiertagen darf die Anlage ausschließlich in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr befüllt werden.

7. Altlasten

Eine Belastung des Planbereichs durch Altlasten ist nicht bekannt.

8. Denkmalschutz/ -pflege

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmal-schutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art.8 DSchG).

B GRÜNPLANERISCHE FACHBEITRÄGE

1. Grünordnungsplan

Der von der Landschaftsarchitektin Marion Ledermann erstellte Grünordnungsplan wurde in den vorliegenden Bebauungsplan integriert. Die textliche Begründung sowie der Bestandsplan liegen den Unterlagen bei.

Der Zeitpunkt zur Umsetzung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf eine Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der ersten Anlagenteile festgesetzt.

2. Umweltbericht

Der von der Landschaftsarchitektin Marion Ledermann erstellte Umweltbericht liegt den Unterlagen bei. Die im Umweltbericht unter Punkt 5 Monitoring genannten Fristen zur Vollzugskontrolle sind einzuhalten.

3. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht

geprüft wird, ob gem. Anlage 2 Ziff. 2.3 UVPG ein besonders empfindliches Gebiet von der Planung betroffen ist:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:

2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß §10 Abs. 6 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß §23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht von Nr. 2.3.1 erfasst

werden von der Planung nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits in Nummer 2.3.1 erfasst

werden von der Planung nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

werden von der Planung nicht betroffen

2.3.4.1 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

werden von der Planung nicht betroffen

2.3.4.2 Wasserschutzgebiete gemäß §19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes

werden von der Planung nicht betroffen

- 2.3.5 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

die zu überplanenden Flächen sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet, die Umweltqualitätsnormen hierfür werden nicht überschritten

- 2.3.6 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte, eines Zentralen Ortes oder eines Siedlungsschwerpunktes in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

- 2.3.7 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.1. Ergebnis der Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht

Das Plangebiet ist von den Prüfkriterien der Anlage 2 Ziff. 2.3 UVPG nicht betroffen. Somit besteht keine Prüfpflicht gemäß UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

C VERFAHREN

I. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet am Petermannsgraben beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

II. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung fand in der Zeit vom 17.08.2007 bis zum 17.09.2007 statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gem. §4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Hierzu wurden in der Zeit vom 25.08.2007 bis zum 28.09.2007 42 Träger öffentlicher Belange gehört. 29 Stellungnahmen sind bei der Stadt Mellrichstadt eingegangen.

Die Stadt Mellrichstadt behandelte in der Sitzung vom 22.11.2007 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Bürger mit folgendem Ergebnis:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld –Naturschutz –

Um die im Umweltbericht festgelegten Monitoringpflichten der Stadt Mellrichstadt effektiv umsetzen zu können, wird empfohlen, einen konkreten Zeitpunkt zur Umsetzung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird empfohlen, den Zeitpunkt zur Umsetzung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen spätestens eine Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der ersten Anlagenteile festzusetzen.

Dem Vorschlag der Naturschutzbehörde wird entsprochen und der Zeitpunkt zur Umsetzung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen in der Begründung unter Punkt 9. Grünordnungsplan und als Pkt. 10.3 unter Sonstige Festsetzungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch Frau Ledermann überarbeitet.

2. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen weist darauf hin, dass Prozess- und Reinigungsabwässer, Gär- und Sickersäfte und kontaminiertes Niederschlagswasser der Biogasanlage zuzuführen, zu behandeln, zu lagern und landwirtschaftlich zu verwerten sind.

Sofern die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom August 2007 erfüllt werden, kann das anfallende Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen (die sauber zu halten sind) über den bewachsenen Oberboden versickert werden oder über Mulden und Gräben einem Regenrückhaltebecken zugeleitet werden und gedrosselt in den Petermannsgraben eingeleitet werden.

Für die (Teil-) Versickerung und die Einleitung in den Petermannsgraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In den Antragsunterlagen sind die Entwässerungsanlagen einschl. der erforderlichen Nachweise detailliert darzustellen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde befristet erteilt und endet am 31.12.2027. Weitere Erlaubnisbedingungen und –auflagen sind dem Genehmigungsbescheid vom 04.08.2008 zu entnehmen. Punkt 5.3 Wasserver- und Entsorgung, dieser Begründung, wurde angepasst.

3. Staatliches Bauamt, Schweinfurt

Das Staatliche Bauamt weist darauf hin, dass aufgrund der zukünftigen Verkehrsentwicklung im Einmündungsbereich der Hendunger Straße in die Staatsstraße 2275, ein Kreuzungsumbau erforderlich werden könnte.

Ein möglicherweise höheres Verkehrsaufkommen ist nur während der Befüllung der Silageanlage zu erwarten. Diese beträgt in Normalfall höchstens 14 Tage. Die Erforderlichkeit ist somit nicht gegeben und wird seitens der Stadt Mellrichstadt abgelehnt.

4. Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt

Die Überlandwerk Rhön GmbH weist auf den schon vorhandenen Anschluss mit Trafostation auf dem Flurstück 2018 hin. Die Zufahrt zu der Trafostation ist zu gewährleisten. Desweiteren dürfen auf der Leitungstrasse keine tief wurzelnden Gehölze gepflanzt werden und die Zu- und Abluftöffnungen der Trafostation sind vom Bewuchs frei zu halten.

Die Leitungstrasse wurde in den Bebauungsplan übernommen.

5. Regierung von Unterfranken - Brand- und Katastrophenschutz -, Würzburg

Der Brand- und Katastrophenschutz weist darauf hin, dass die Zufahrten zu den Schutzobjekten für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein müssen. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen die einer Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind einschlägige Richtlinien des Deutschen Vereines Gas Wasser (DVGW) zu beachten.

Des weiteren macht der Brand- und Katastrophenschutz weitere Angaben zu Hydranten, zu Abständen zwischen Bauten und Starkstromleitungen, zu der Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr, zu Bauanträgen, die die einschlägigen Brandschutzanforderung der BayBo nicht erfüllen.

Die Hinweise wurden in die Begründung unter Punkt 5 Erschließung eingearbeitet. Außerdem sind die Festsetzungen im Bebauungsplan so gestaltet, das die Vorgaben der Regierung von Unterfranken mit jeder Planung (Bauantrag) erfüllt werden können.

Die Ausbildung der Feuerwehr wird berücksichtigt.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen.

Bei Vorfinden von Denkmälern erfolgt eine Beteiligung des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege.

7. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/S.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten weist auf das laufende Verfahren der Flurordnung hin und merkt weiter an, dass den landwirtschaftlichen Betrieben in der Nachbarschaft eine angemessene Entwicklung ihrer Tierhaltung möglich sein muss.

Desweiteren muss die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet sein.

Erweiterungsmöglichkeiten der anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft wurden berücksichtigt. Das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen wird im Rahmen der Flurbereinigung Mellrichstadt 3, berücksichtigt.

8. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Baurecht –

Die Baurechtsabteilung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld merkt an, dass bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB ein „Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich ist, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde in Form der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung dem Stadtrat in der Sitzung vom 22.03.2007 vorgestellt und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Bauausschuss Mellrichstadt nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

Folgende weitere Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände geäußert:

9. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Scheinfurt
11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
12. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Haßfurt
13. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –
14. PleDOC GmbH, Nürnberg
15. Landratsamt Rhön-Grabfeld, - Immissionsschutz -

16. IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
17. Handwerkskammer für Unterfranken, Bad Neustadt/S.
18. Abwasserzweckverband „Mellrichstädter Gruppe“, Mellrichstadt
19. DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg
20. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Gesundheitswesen –
21. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Schulamt –
22. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
23. Regierung von Mittelfranken – Luftamt – Nordbayern, Nürnberg
24. Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt/S.
25. Vermessungsamt Bad Neustadt/S.
26. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisbaumeister
27. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg/Memmelsdorf
28. EON Bayern AG, Schweinfurt
29. Gemeinde Hendungen

Folgende weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert:

1. Bezirksfinanzdirektion Würzburg
2. Bundesvermögensamt Würzburg
3. Deutsche Post AG, Nürnberg
4. Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Mellrichstadt
5. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, Würzburg
6. Gemeinde Oberstreu
7. Katholisches Pfarramt Mellrichstadt
8. Kreisheimatpfleger Stefan Kritzer, Heustreu
9. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisstraßenverwaltung –
10. Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kreisbrandrat -
11. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde -, Würzburg
12. Regierung von Unterfranken – Naturschutzbehörde -, Würzburg
13. Wasserzweckverband „Mellrichstädter Gruppe“, Mellrichstadt

BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN

Von Seiten der Bürger wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

III. **BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ENTWURF**

Der Bauausschuss der Stadt Mellrichstadt hat in der Sitzung vom 22.11.2007 den Bebauungsplanentwurf „Petermannsgraben“ in der Fassung vom 26.07.2007 mit den am 22.11.2007 beschlossenen und einzuarbeitenden Änderungen gebilligt und die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung beauftragt.

IV. **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung fand in der Zeit vom 17.03.2009 bis zum 17.04.2009 statt.

Von Seiten der Bürger wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Entwurf in der Fassung vom 26.07.2007, ergänzt am 10.03.2008, hat in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 23.03.2009 stattgefunden.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld wurden nur noch die Träger öffentlicher Belange gehört, die bei der ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen erhoben haben.

1. IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
2. Landratsamt Rhön-Grabfeld - Kreisbrandrat
3. Landratsamt Rhön-Grabfeld - Naturschutz
4. Landratsamt Rhön-Grabfeld - Baurecht
5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
6. Staatliches Bauamt Schweinfurt

7. Überlandwerk Rhön GmbH
8. Regierung von Unterfranken – Brand- u. Katastrophenschutz
9. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
10. Amt f. Landwirtschaft u. Forsten

Bis auf das Landratsamt Rhön-Grabfeld – Baurecht – wurden keine weiteren Einwendungen vorgebracht. Grundsätzlich wurde auf die berücksichtigten Stellungnahmen der ersten Beteiligung verwiesen.

Allerdings wird den Träger der öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß §4a Abs. 3 BauGB gegeben, aufgrund von Änderungen der bisherigen Planung, durch die Erweiterung der Biogasanlage, und der damit verbundenen Überarbeitung der Bauleitplanung.

- V. **BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS - ÄNDERUNG ENTWURF**
- VI. **ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
- VII. **SATZUNGSBESCHLUSS**
- VIII. **ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES**

Aufgestellt:

Für die Stadt Mellrichstadt:

Hohenroth-Leutershausen, den 12.07.07
ergänzt am 15.07.08
ergänzt am 05.03.13

Armin Röder
Armin Röder Architekten

Mellrichstadt, den

Eberhard Streit
1. Bürgermeister